



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Gemeindeverfassung Heimberg (GVH)

vom 3. Dezember 2012

**mit Änderungen vom 3. Dezember 2018
mit Änderungen vom 27. Juni 2022
mit Änderungen vom 2. Dezember 2024
mit Änderungen vom 29. Juni 2026**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
<i>1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben</i>	4
Definition der Gemeinde	4
Aufgaben	4
Grundlage	4
Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung und –erfüllung	4
Zusammenarbeit mit Dritten und Uebertragung an Dritte	4
<i>1.2 Rechte</i>	4
Stimmrecht	4
Information	5
Referendum Reglemente	5
Referendum Ausgabenbeschlüsse	5
Referendum Publikation	5
Initiative Grundsatz	5
Gültigkeit	5
Anmeldung / Prüfung	5
Einreichungsfrist	5
Ungültigkeit	6
Behandlung durch die Stimmberechtigten	6
Petition	6
<i>1.3 Finanzhaushalt</i>	6
Finanzplanung	6
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	6
Wiederkehrende Ausgaben	6
Gebundene Ausgaben	6
Nachkredite	6
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	7
Sorgfaltspflicht	7
Beiträge Dritter/Nettoprinzip	7
Rahmenkredite	7
II. Die Gemeindeorganisation	7
<i>2.1 Allgemeines</i>	7
Organe	7
Wählbarkeit	7
Aamtsdauer	7
Ersatzwahl	7
Aamtszeitbeschränkung	8
Unvereinbarkeit	8
Verwandtenausschluss	8
Ausstand	8
Sorgfalts- und Schweigepflicht	8
Verantwortlichkeit	8
Aemter in anderen Institutionen	8
Beschlussfähigkeit	8
Stichentscheid	8
Protokoll	9
<i>2.2 Die Urnengemeinde</i>	9
Majorz	9
Proporz	
Wahltermin	9
Urnenabstimmung	9
<i>2.3 Die Gemeindeversammlung</i>	9
Zuständigkeit	9
Leitung	10

	Seite
<i>2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</i>	10
Rechnungsprüfungsorgan	10
Datenschutzaufsichtsstelle	10
<i>2.5 Der Gemeinderat</i>	10
Mitglieder	10
Präsidium	10
Vizepräsidium	10
Übrige Mitglieder / Vizepräsidium	10
Aufgaben	10
Zuständigkeit	10
Ausserordentliche Lagen	11
Verordnungen	11
Organisationsverordnung	11
Funktionendiagramm	11
Gemeindeschreiber/in	11
<i>2.6 Die Kommissionen und Fachausschüsse</i>	11
Ständige Kommissionen und Fachausschüsse	11
Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis	11
Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis	11
Ständige Fachausschüsse	11
Parteienproporz ständige Kommissionen und Fachausschüsse	12
Nicht ständige Kommissionen	12
Delegation von Entscheidbefugnissen	12
<i>2.7 Das Personal der Gemeindeverwaltung</i>	12
Anstellung	12
III Datenschutz	12
Allgemein	12
IV Schluss- und Uebergangsbestimmungen	12
Inkrafttreten	12
Aufhebung von Erlassen	13
Anpassung von Erlassen	13
Aufhebung von Kommissionen / Ausschüssen	13
Genehmigungen / Auflagezeugnis	13/14/15
Anhang	
<i>A Ständige Kommissionen</i>	16
1 Sozialkommission	16
2 Bildungskommission	17
3 Stimm- und Wahlausschuss	17
4 Baukommission	18
5 Planungs- und Energiekommission	18/19
<i>B Ständige Fachausschüsse</i>	20
6 Sicherheitsausschuss	20
7 Finanzausschuss	21
8 Ausschuss für Generationenfragen	21
9 Ausschuss für Kultur, Freizeit und Vereine	22

Im Bestreben, die Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft nachhaltig zu fördern und damit die Gemeinde Heimberg als gesunden, sicheren und attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten, erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg folgende

Gemeindeverfassung

I Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Definition der Gemeinde	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Heimberg ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie umfasst das Gemeindegebiet und dessen Wohnbevölkerung.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundlage	Art. 3 Die Gemeinde übernimmt eine neue Aufgabe durch Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. Finanzielle und weitere Auswirkungen sind nachzuweisen.
Grundsatz der Aufgaben-wahrnehmung und -erfüllung	Art. 4 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde. Sie erfüllen ihre Aufgaben wirkungsorientiert, transparent und kostenbewusst. ² Sie überprüfen ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmässig.
Zusammenarbeit mit Dritten und Uebertragung an Dritte	Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen arbeiten, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann. ¹ ² Die Zuständigkeit zur Uebertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Höhe der Ausgabe. ³ Art und Umfang der Uebertragung sind in einem Reglement zu regeln und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn diese a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann b eine bedeutende Leistung betrifft oder c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt ⁴ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

1.2 Rechte

Stimmrecht	Art. 6 ¹ Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gemeinde sind alle Schweizer Bürger/innen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Heimberg wohnhaft sind. ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.
------------	---

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

Information

Art. 7

¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung zeitgerecht und umfassend über alle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information soll Transparenz schaffen, die demokratische Meinungsbildung ermöglichen und das Vertrauen in Behörden und Verwaltung erhalten und stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Verwaltung zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information¹ und Datenschutz².

⁴ Die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde erscheinen im amtlichen Publikationsorgan.³

Referendum
Reglemente**Art. 8**

200 Stimmberechtigte können innert sechzig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderats betreffend den Erlass eines Reglements durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Referendum
Ausgabenbeschlüsse**Art. 9**

200 Stimmberechtigte können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderats über eine einmalige Ausgabe von mehr als 300'000 Franken bis 500'000 Franken verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Referendum
Publikation**Art. 10**

Beschlüsse des Gemeinderats nach Artikel 8 und 9 werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.³

Initiative
Grundsatz**Art. 11**

¹ 400 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 41 + 42)
- b den Erlass eines Reglements betrifft oder
- c eine einmalige Ausgabe von mehr als 300'000 Franken betrifft.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens 400 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form)
- c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- f sie innert der Frist von Art. 12 Abs. 3 eingereicht ist.

Anmeldung /
Prüfung**Art. 12**

¹ Initiativbegehren sind bei der Präsidialabteilung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

¹ BSG Nr. 107.1 vom 2.11.1993

² BSG Nr. 152.04 vom 19.2.1986

³ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

Ungültigkeit	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden. ² Fehlt eine der in Art. 11 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlung durch die Stimmberechtigten	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss. ² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.
Petition	Art. 15 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten. ² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.
1.3 Der Finanzhaushalt	
Finanzplanung	Art. 16 ¹ Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich. ² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme. ³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 17 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: - a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - b Anlagen in Immobilien - c finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen - e die Anhebung oder Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie die Uebertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert - f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen - g der Verzicht auf Einnahmen
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 18 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch Zehn geteilt.
Gebundene Ausgaben	Art. 19 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig ihrer Höhe.
Nachkredite	Art. 20 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengezählt. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Vorbehalten bleiben Nachkredite, die in der Zuständigkeit der Urmenge- meinde liegen. Diese werden von der Gemeindeversammlung beschlossen. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Abs. 4. ⁴ Nachkredite bis zu 5000 Franken können die Abteilungsleitenden beschliessen.¹

¹ GV-Beschluss Nr. 14 vom 27.06.2022

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

Art. 21

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 4.

Sorgfaltspflicht

Art. 22

¹ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

² Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

³ Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Beiträge Dritter / Nettoprinzip

Art. 23

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Wären ohne den Abzug nach Abs. 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Rahmenkredite

Art. 24

¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

II Die Gemeindeorganisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 25

Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Urnengemeinde oder als Gemeindeversammlung
- b der Gemeinderat
- c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- d das Rechnungsprüfungsorgan
- e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Wählbarkeit

Art. 26

¹ Wählbar sind:

- a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Amtsdauer

Art. 27

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Ersatzwahl

Art. 28

Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen im Wahl- und Abstimmungsreglement.

Amtszeitbeschränkung	Art. 29 ¹ Die Amtszeit für Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsdauern in dieser Behörde beschränkt. ² Für die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten stehen zusätzlich zwei Amtsdauern zur Verfügung. ³ Unvollständige Amtsdauern von zwei und mehr Jahren werden angerechnet. ⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren wieder möglich.
Unvereinbarkeit	Art. 30 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind.
Verwandtenausschluss	Art. 31 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.
Ausstand	Art. 32 Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.
Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 33 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Verantwortlichkeit	Art. 34 ¹ Die Behördemitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt. ² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes. ³ Die Regierungsstatthalterin/der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder der Gemeindeorgane, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. ⁴ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Er kann diese Zuständigkeit mittels Verordnung einem anderen Organ übertragen.
Aemter in anderen Institutionen	Art. 35 ¹ Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Aemtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
Beschlussfähigkeit	Art. 36 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie ausnahmsweise die digitale Anwesenheit. ¹ ² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.
Stichentscheid	Art. 37 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

Protokoll

Art. 38

¹ Ueber die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats, aller Kommissionen und Fachausschüsse ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und von der vorsitzenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

³ Sie haben mindestens zu enthalten:

- a Ort, Datum, Dauer der Verhandlung, Traktanden
- b Name der vorsitzenden und der protokollführenden Person sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstands-pflichtigen
- c sämtliche Anträge und Beschlüsse

⁴ Die Beratungen sind sachgerecht zu protokollieren.

2.2 Die Urnengemeinde

Majorz

Art. 39

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren die Gemein-depräsidentin/den Gemeindepräsidenten.

Proporz

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die sieben Mitglieder des Ge-meinderats.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstim-mungsreglements.

Wahltermin

Art. 40

Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Die Majorzwahlen er-folgen gleichzeitig mit den Proporzwahlen.

Urnenabstimmung

Art. 41

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a Einmalige Ausgaben von mehr als 1'500'000 Franken
- b Die Gesamtrevision der Ortsplanung
- c Ein- und Umzonungen von mehr als 10'000 m²

² Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für die Durchführung von Urnenabstimmungen.

2.3 Die Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

Art. 42

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a den Erlass und die Aenderung der Gemeindeverfassung
- b die baurechtliche Grundordnung, unter Vorbehalt von Art. 41 hiavor.
- c alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den ent-sprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum zu Stande gekommen ist (Art. 8) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist
- d die Gemeinderechnung
- e den Voranschlag und die Steueranlage
- f die Liegenschaftssteuer auf den amtlichen Werten
- g Neue einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken bis 1'500'000 Franken
- h Neue einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis 500'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum er-griffen worden ist (Art. 9) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist
- i Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstü-cken im Finanzvermögen von mehr als 1'000'000 Franken
- j Die Gründung eines Gemeindeverbands sowie den Beitritt zu oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
- k von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Ge-meinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet

² Sie wählt alle vier Jahre das Rechnungsprüfungsorgan.

Leitung

Art. 43

- ¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.
- ² Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident übernimmt die Stellvertretung.

2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 44

- ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist eine privatrechtlich organisierte, verwaltungsunabhängige Revisionsstelle.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutzaufsichtsstelle

- ³ Es ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn des kantonalen Datenschutzrechts.
- ⁴ Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

2.5 Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 45

Der Gemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin/seines Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Präsidium

Art. 46

- ¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident übt ihr/sein Amt als Halbamts aus.

Vizepräsidium

- ² Die Vizegemeindepräsidentin/der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.

Übrige Mitglieder /
Vizepräsidium

- ³ Die übrigen Gemeinderatsmitglieder und die Vizegemeindepräsidentin/der Vizegemeindepräsident üben ihr Amt im Nebenamt aus.
- ⁴ Die Aufgaben sind in der Organisationsverordnung festgehalten.

Aufgaben
Zuständigkeit**Art. 47**

- ¹ Der Gemeinderat
 - a führt die Gemeinde aufgrund strategischer Ziele
 - b plant deren nachhaltige Entwicklung
 - c vertritt die Gemeinde nach aussen
 - d nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das übergeordnete Recht überträgt
- ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Bestimmungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ³ Er beschliesst namentlich über
 - a unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 8 alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeverfassung, des Wahl- und Abstimmungsreglements und der baurechtlichen Grundordnung
 - b den Finanzplan
 - c einmalige Ausgaben bis zu 300'000.- Franken
 - d unter Vorbehalt des Referendums (Art. 9) einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis 500'000 Franken
 - e gebundene Ausgaben (Art. 19)
 - f Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen bis zu 1'000'000 Franken
 - g Einbürgerungen
 - h die Errichtung oder Aufhebung von Stellen
 - i die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und deren Stimmrechtsausübung
- ⁴ Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung über den Finanzplan.

⁵ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für vier Jahre sowie alle Kommissionen und Fachausschüsse soweit nicht ein anderes Organ dafür vorgesehen ist. Die Einzelheiten zum Parteienproporz sind in Art. 55 geregelt.

Ausserordentliche Lagen

Art. 48

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen in seinem Gebiet. ¹

² Die Bestimmungen des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBSG) und des kantonalen Zivilschutzgesetzes (KZSG) für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen bleiben vorbehalten. ¹

Verordnungen

Art. 49

Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen.

Organisationsverordnung

Art. 50

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.

Er regelt darin namentlich

- a die Organisation des Gemeinderats
- b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Sitzungen
- c die Bildung und Organisation von Ressorts
- d die Aufgaben des Gemeindepräsidiums
- e die Struktur der Verwaltung
- f die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- g die Berichterstattung

Funktionendiagramm

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

Art. 51

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

2.6 Die Kommissionen und Fachausschüsse

Ständige Kommissionen und Fachausschüsse

Art. 52

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen und Fachausschüsse werden im Anhang zur Gemeindeverfassung bestimmt.

Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Art. 53

¹ Der Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis:

- a Sozialkommission
- b Bildungskommission ¹
- c Stimm- und Wahlausschuss
- d Baukommission

Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

² Der Gemeinderat wählt als ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis:

- a Planungs- und Energiekommission ¹

Ständige Fachausschüsse ¹

Art. 54 ¹

Das im Anhang vorgesehene Wahlorgan setzt die folgenden ständigen Fachausschüsse ein:

- a Finanzausschuss (ohne Entscheidungsbefugnis)
- b Ausschuss für Generationenfragen (ohne Entscheidungsbefugnis)
- c Sicherheitsausschuss (mit Entscheidungsbefugnis)
- d Ausschuss für Kultur, Freizeit und Vereine (mit Entscheidungsbefugnis)

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

Parteienproporz ständige Kommissionen und Fachausschüsse

Art. 55

¹ Die Zusammensetzung der durch den Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen (ausgenommen Feuerwehrkommission) richtet sich nach der bei den letzten Gemeinderatswahlen gesamthaft erreichten Parteistimmenzahl.

² Dem Parteienproporz angerechnet werden diejenigen Kommissionsmitglieder, welche von Amtes wegen Einsitz nehmen.

³ Für Fachausschüsse gilt der Parteienproporz nicht. Der Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Nicht ständige Kommissionen

Art. 56

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen.

³ Der Auftrag der nicht ständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

⁴ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung werden für nicht ständige Kommissionen im Einsetzungsbeschluss durch das einsetzende Organ geregelt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 57

¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Abs. 2 selbstständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats,
- b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von ständige Kommissionen und Fachausschüssen,
- c Personen aus der Verwaltung.

Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

² Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

2.7 Das Personal der Gemeindeverwaltung

Anstellung

Art. 58

¹ Alle Mitarbeitenden, die zur Gemeinde in einem dauernden ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen, werden öffentlich-rechtlich angestellt.

² Aushilfen, im Stundenlohn und befristet angestellte Mitarbeitende werden privatrechtlich angestellt.¹

³ Einzelheiten werden im Personalreglement bzw. im Obligationenrecht (OR) geregelt.

III Datenschutz

Allgemein

Art. 59¹

Die Bestimmungen über den Datenschutz und die Information richten sich nach den entsprechenden kantonalen und kommunalen Erlassen.

IV Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 60

Die Gemeindeverfassung mit Anhang wird von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2012 beschlossen und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

Aufhebung von Erlassen	Art. 61 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung werden die Gemeindeordnung vom 15.5.2000 (mit Änderungen vom 7.4.2008 und 8.12.2008) sowie weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.
Anpassung von Erlassen	Art. 62 Der Gemeinderat erhält - soweit kein Handlungsspielraum besteht - Kompetenz, die bestehenden Reglemente, insbesondere das Wahl- und Abstimmungsreglement, das Personalreglement und das Kindergarten- und Schulreglement an die Gemeindeverfassung anzupassen.
Aufhebung von Kommissionen / Ausschüssen	Art. 63 ¹ Mit der Inkraftsetzung dieser Teilrevision der Gemeindeverfassung sind folgende Kommissionen und Ausschüsse aufgelöst resp. umbenannt: - a Feuerwehrkommission Neuer Name und Funktion: Sicherheitsausschuss - b Planungskommission Neuer Name: Planungs- und Energiekommission - c Einbürgerungsausschuss: aufgelöst - d Ausschuss für offene Kinder- und Jugendarbeit: aufgelöst - e Schulkommission Neuer Name: Bildungskommission - f Ausschuss für Altersfragen Neuer Name und Funktion: Ausschuss für Generationenfragen

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat die vorstehende Gemeindeverfassung Heimberg inkl. Anhang am 3. Dezember 2012 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger sig. Oliver Jaggi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverfassung Heimberg lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig. Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 09.01.2013
sig. Monique Schürch

Teilrevision 2018

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision der Gemeindeverfassung Heimberg Anhang A Ziffer 2 Schulkommission am 3. Dezember 2018 genehmigt. Inkrafttreten ab 1. August 2019.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger sig. Oliver Jaggi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig. Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 14.01.2019

sig. Monique Schürch

Teilrevision 2022**Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision der Gemeindeverfassung Heimberg (Art. 20 Abs. 4 und Anhang A Ziffer 2 Schulkommission) am 27. Juni 2022 genehmigt. Inkrafttreten ab 1. August 2022.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

sig. Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin

sig. Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig. Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 08.08.2022

sig. Monique Schürch

Teilrevision 2024**Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision der Gemeindeverfassung Heimberg (Art. 5, 7, 10, 36, 48, 53, 54, 58, 59, 63 und alle Kommission und Fachausschüsse im Anhang) am 2. Dezember 2024 genehmigt. Inkrafttreten ab 1. Januar 2025.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

sig. Andrea Erni Hänni sig. Oliver Jaggi
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig. Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 06.01.2025

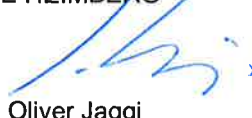
sig. Monique Schürch

Teilrevision 2026**Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision der Gemeindeverfassung Heimberg (Anhang B, Ziffer 9, Ausschuss für Kultur, Freizeit und Vereine) am 29. Juni 2026 genehmigt. Inkrafttreten ab 1. August 2026.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG


Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Genehmigung Kanton

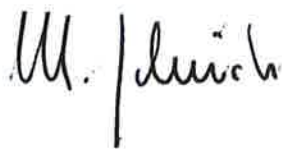
Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern,

.....
Monique Schürch

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. Aug. 2026



Anhang

A Ständige Kommissionen ¹

1 Sozialkommission Ständige Kommission mit Entscheidbefugnis ¹	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales. Stv.-Regelung: Kommission konstituiert sich selbst ¹
Einsatz von Amtes wegen	Leiter/in Sozialdienste als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Abteilung Soziales ¹
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	- zu Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe (Bsp. Mietzinslimiten oder situationsbedingte Leistungen), soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt werden - über die Anordnung von Überwachungen im Zusammenhang mit Sozialinspektoren/-inspektorinnen - Organisation der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos
Kernaufgaben	Die Sozialbehörde (Art. 17 kant. Sozialhilfegesetz) legt die strategische Ausrichtung der Sozialdienste und die Prioritäten bei der Beratung und Begleitung von Sozialhilfebeziehenden fest. Sie überprüft: - die Organisation, Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe - die Anwendung von Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug - die Dossiers der Sozialhilfebeziehenden übernimmt Controlling- und Planungsaufgaben - konsultative Stellungnahme zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Sozialdienste - berichtet dem Gemeinderat und dem Kanton bezüglich Bedarf an Leistungsangeboten - überprüft die Einhaltung der Leistungsverträge mit anderen Gemeinden und Dritten übernimmt Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe - Offene Kinder- und Jugendarbeit - Steuert die Angebotsplanung und die Entwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ¹ - Betreuungsangebote für Kinder und ältere Bevölkerung (Altersfragen) - Integration - Freiwilligenarbeit ¹ - Frühförderung ¹ stellt die Verbindung zu Institutionen im Sozialbereich sicher ¹ Vorberatung von Reglementen in ihrem Bereich ¹

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

2 Bildungskommission ³ Ständige Kommission mit Entscheidbefugnis ³	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Bildung Stv.-Regelung: Kommission konstituiert sich selbst ³
Einsatz von Amtes wegen	Abteilungsleiter/in Bildung als Berater/in mit Antragsrecht ² Bei Bedarf können die Schulleitung oder weitere Personen teilnehmen ²
Sekretariat	Abteilung Bildung ³
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Untergeordnete	Keine ²
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss - Schulreglement der Gemeinde ¹
Kernaufgaben	Gemäss - Schulreglement der Gemeinde ¹ Insbesondere: - Strategische Ausrichtung der Schule - Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton (Controlling) - Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Schulprogramm / Massnahmeplan) - Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten - Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht - Unterrichtsausschlüsse - Leitbild der Schule ² - Regelungen über den freiwilligen Schulsport ² - Regelungen zur Elternmitwirkung ² - Regelungen der Schülermitwirkung ² - Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Grundsatz) ² Vorberatung von Reglementen in ihrem Bereich. ²

3 Stimm- und Wahlausschuss Ständige Kommission mit Entscheidbefugnis ³	
Mitgliederzahl	36 (davon Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Leitung Stimm- und Wahllokal) ³
Vorsitz	Präsident/in Stv.-Regelung: Ausschuss konstituiert sich selbst ³
Sekretariat	Abteilung Präsidiales ³
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Untergeordnet	Mitglieder Stimm- und Wahlausschuss
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss - Verfassung des Kantons Bern ³ - Gesetz über die politischen Rechte ³ - Dekret über die politischen Rechte ³ - Verordnung über die politischen Rechte ³ - Verordnung über die Stimmregister ³ - Gemeindegesetz ³ - Gemeindeverordnung ³ - Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde ³
Kernaufgaben	Leitung der Ausmittlung von Abstimmungen und Wahlen sowie Festhaltung der Ergebnisse

¹ GV-Beschluss Nr. 14 vom 03.12.2018

² GV Beschluss Nr. 14 vom 27.06.2022

³ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

4 Baukommission Ständige Kommission mit Entscheidbefugnis ¹	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Bau. Stv.-Regelung: Kommission konstituiert sich selbst ¹
Einsitz von Amtes wegen	Zuständige/r Bereichsleiter/in als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Abteilung Bau ¹
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Als Baubewilligungs- und Baupolizeiinstanz gemäss Gemeindebaureglement soweit nicht der Gemeinderat zuständig oder die Kompetenz an die Bauverwaltung delegiert ist.
Kernaufgaben	Gemäss Gemeindebaureglement entsprechend den Entscheidungsbefugnissen, insbesondere Baubewilligungs- und Baupolizeiinstanz in ihrem Zuständigkeitsbereich. Antragstellung zu Bauprojekten, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen. Antragstellung zu Geschäften aus den Bereichen Strasse/Tiefbau, Abwasser, Wasserversorgung, Wasserbau, Abfallentsorgung, Energie etc., die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen. Wahl der nebenamtlichen Funktionäre dieses Ressorts wie Ölfeuerungskontrolleur/in, Feueraufseher/in, Wasserzählerableser/in. Vorberatung von Reglementen, Budget und Finanzplan in ihrem Bereich. ¹

5 Planungs- und Energiekommission ¹ Ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis ¹	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Planung und Energie ¹ Stv.-Regelung: Kommission konstituiert sich selbst ¹
Einsitz von Amtes wegen	Bauverwalter/in als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Abteilung Bau ¹
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

Kernaufgaben	Beratung des Gemeinderats und Antragstellung an Gemeinderat in Belangen <i>der Ortsplanung:</i> - baurechtlicher Grundordnung (Gemeindebaureglement, Zonenplan, Schutzzonepläne) - Richtplänen - Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanungen - Überbauungsordnungen; Erschliessungsplanungen - Landschafts-, Ortsbildschutz, Schutz von ausgeschiedenen Natur- und Kulturobjekten <i>der Energiepolitik: ¹</i> - Erneuerbare Energieformen ¹ - Richtplan Energie ¹ - Antragstellung an Gemeinderat zu Energiekonzepten und -projekten ¹ <i>des Natur- und Landschaftsschutzes:</i> - Förderung von Grünbereichen und Naturobjekten sowie Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen - Betreuung des Natur- und Landschaftsinventars - Entwicklung von Wasserbauprojekten ¹ <i>der Verkehrsplanung:</i> - Optimierung der Verkehrssicherheit - Optimierung des Verkehrsflusses - Optimierung des Angebots im öffentlichen Verkehr - Antragstellung an Gemeinderat zu Verkehrskonzepten und -projekten. Vorberatung von Reglementen, Budget und Finanzplan in ihrem Bereich ¹
--------------	---

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

Anhang B

Ständige Fachausschüsse ¹

6 Sicherheitsausschuss ¹ Ständiger Fachausschuss mit Entscheidungsbefugnis ¹	
Mitgliederzahl	4 (Ressortvorsteher/in Sicherheit, Gemeindepräsident/in, Ressortvorsteher/in Finanzen, Ressortvorsteher/in Sicherheit der Gemeinde Brenzikofen bei Feuerwehr-Themen) ¹
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Sicherheit Stv.-Regelung: Ausschuss konstituiert sich selbst ¹
Einsatz von Amtes wegen	Als Berater/in mit Antragsrecht: ¹ - Gemeindeschreiber/in ¹ - Sachbearbeiter/in Präsidiales ¹ - Feuerwehrkommandant/in (bei Feuerwehr-Themen) ¹
Sekretariat	Abteilung Präsidiales ¹
Wahlorgan	-
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss Reglement für die öffentliche Sicherheit, insbesondere - Personelle Entscheide mit Ausnahme der Ernennung von Kommandant/in und Kommandant/in Stellvertreter/in - Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen in strittigen Fällen - Bestimmen, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben
Kernaufgaben	Gemäss Reglement für die öffentliche Sicherheit, insbesondere - Vorbereitung der Ausführungsbeschlüsse zum Reglement öffentliche Sicherheit - Unterbreitung von Bussenanträgen an den Gemeinderat im Bereich Feuerwehr ¹ - Koordination der Alarmplanung - Kenntnisnahme Jahresplanung Feuerwehrorganisation ¹ - Prävention und Massnahmen gegen Gewalt und Vandalismus ¹ - Prüfen von Gefahrenanalysen und erarbeiten von Massnahmen (Ernstfalldokumentationen) ¹ - Planen und unterstützen von Notfallübungen in ihrem Bereich ¹ Vorberatung von Reglementen, Budget und Finanzplan in ihrem Bereich. ¹

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

7 Finanzausschuss Ständiger Fachausschuss ohne Entscheidbefugnis ¹	
Mitgliederzahl	3 (Ressortvorsteher/in Finanzen, Gemeindepräsident/in, Vizepräsident/in oder ein anderes Gemeinderatsmitglied im Fall von Vizepräsident/in = Ressortvorsteher/in Finanzen)
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Finanzen Stv.-Regelung: Ausschuss konstituiert sich selbst ¹
Einsitz von Amtes wegen	Finanzverwalter/in als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Abteilung Finanzen ¹
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Vorberatung, Beurteilung aus Sicht des Finanzhaushaltes (finanzielle Tragbarkeit) und Antragstellung an Gemeinderat: - Finanzplan - Budget ¹ - Gemeinderechnung - Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigen und nicht im Finanzplan enthalten sind

8 Ausschuss für Generationenfragen ¹ Ständiger Fachausschuss ohne Entscheidbefugnis ¹	
Mitgliederzahl	6 (Ressortvorsteher/in Soziales, Mitglied Sozialkommission, Vertretung institutionelle Altersarbeit, Vertretung IG 60 Plus, Vertretung Freiwilligenarbeit, Mitglied ev.-ref. Kirchgemeinde) ¹
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales Stv.-Regelung: Ausschuss konstituiert sich selbst ¹
Einsitz von Amtes wegen	Leiter/in Sozialdienste als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Abteilung Soziales ¹
Wahlorgan	Sozialkommission
Uebergeordnete Behörde	Sozialkommission
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Förderung und Stärkung der sozialen Netze und der Solidarität innerhalb und zwischen den Generationen, Unterstützung der Selbstständigkeit und solidarischen Selbsthilfe der verschiedenen Altersgruppen in der Gemeinde. ¹ Ermittelt die Bedürfnisse der verschiedenen Generationen. ¹ Würdigt und fördert die Freiwilligenarbeit innerhalb der Gemeinde. ¹ Der Ausschuss - überprüft die Umsetzung der Massnahmen des Altersleitbildes ¹ - steuert und koordiniert die Angebotsplanung und die Entwicklung - stellt gegenüber dem entscheidkompetenten Organ Anträge zu Geschäften - informiert die Sozialkommission - stellt die Verbindung zu Institutionen im Blick auf Generationenfragen her ¹ - organisiert bedürfnisorientierte Anlässe für die ältere Generation und für freiwillige Mitarbeitende ¹

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

¹ 9 Ausschuss für Kultur, Freizeit und Vereine Ständiger Fachausschuss mit Entscheidbefugnis	
Mitgliederzahl	Bis 6 (Gemeindepräsident/in, bis zu 5 Vereinsvorstände und/oder kulturinteressierte Personen)
Vorsitz	Gemeindepräsident/in Stv.-Regelung: Ausschuss konstituiert sich selbst
Einsitz von Amtes wegen	Sachbearbeiter/in Präsidiales
Sekretariat	Abteilung Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Gemäss Budget
Kernaufgaben	- das kulturelle Leben und die kulturelle Vielfalt in der Gemeinde stärken, fördern und würdigen - Wertvolles Bestehendes erhalten, Neues ermöglichen - Unterstützt Ideen und Initiativen zu Kulturprojekten von Heimberger/innen aus allen Kultursparten und fördert ein möglichst vielfältiges Kulturschaffen - Beteiligung der Bevölkerung ermöglichen - Unterstützung der Vereine ² - Anerkennung neuer Vereine ² - Überprüft die Vereinsbeiträge und Jugendförderbeiträge im Rahmen des Budgets ² - Prüft projektbezogene Beiträge, für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen, zu Handen des Gemeinderats ²

¹ GV-Beschluss Nr. 39 vom 02.12.2024

² GV-Beschluss Nr. 12 vom 29.06.2026